

# Studienordnung für den Masterstudiengang Film der Zürcher Hochschule der Künste (StO MFI)

vom 13. Dezember 2023

Die Hochschulleitung, gestützt auf § 2 Abs. 3 der Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Zürcher Hochschule der Künste (RO) vom 2. November 2021, beschliesst:

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1. Gegenstand

Diese Studienordnung (StO) regelt in Ergänzung zur Rahmenordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der ZHdK (RO) den Masterstudiengang Film.

### § 2. Ziel des Studiengangs

<sup>1</sup> Das Studium Master of Arts in Film vermittelt Kompetenzen in Praxis und Theorie, die eine verantwortungsvolle Tätigkeit in den Berufsfeldern Film und Audiovision ermöglichen. Angestrebt wird eine individuelle künstlerische und gestalterische Kompetenz im Umgang mit filmischen Inhalten und Formen sowie die Fähigkeit zu professionellem Handeln in einem der Praxisfelder der Filmgestaltung. Dies wird unterstützt durch ein Unterrichtsangebot, das die aktuellen Tendenzen der audiovisuellen Narration aufnimmt und in die individuelle Ausbildung integriert.

<sup>2</sup> Der Abschluss des Masterstudiums ist berufsqualifizierend.

### § 3. Major-Studienprogramme

<sup>1</sup> Der Masterstudiengang umfasst die folgenden Major-Studienprogramme im Umfang von jeweils 90 Credits:

- a. Major Regie Fiktion,
- b. Major Drehbuch,
- c. Major Dokumentarfilm,
- d. Major Kamera,
- e. Major Film Editing,
- f. Major Creative Producing.

<sup>2</sup> Die Anhänge dieser StO beschreiben die Major-Studienprogramme.<sup>1</sup>

## B. Zulassung zum Studium

### § 4. Zulassung

Die Zulassung zum Studium stützt sich auf die Bestimmungen der RO.

### § 5. Zulassungsverfahren und -prüfungskommission

<sup>1</sup> Das gestufte Zulassungsverfahren besteht aus:

- a. der Überprüfung der Voraussetzungen betreffend Vorbildung, der zusätzlichen Voraussetzungen, der Sprachkenntnisse und eingereichten Unterlagen durch die Hochschuladministration,
- b. der Überprüfung der Voraussetzungen für die fachliche Eignungsabklärung,
- c. der fachlichen Eignungsabklärung durch die Zulassungsprüfungskommission,
- d. dem Entscheid über die Zulassung zum Studium.

<sup>2</sup> Die Studienleitung bestimmt eine Zulassungsprüfungskommission, die aus mindestens zwei Angehörigen des lehrenden Personals<sup>2</sup> sowie der Major-Studienprogrammleitung des jeweiligen Major-Studienprogramms besteht.

<sup>3</sup> Das Aufnahmegerespräch der Eignungsabklärung muss mit mindestens zwei Mitgliedern der Zulassungsprüfungskommission durchgeführt werden. Die Gesamtbewertung aller Prüfungsteile erfolgt in der vollständigen Besetzung der Zulassungsprüfungskommission.

## **§ 6. Zusätzliche Voraussetzungen für Zulassung**

Zum Studium auf Masterstufe im Major Regie Fiktion, Major Drehbuch, Major Dokumentarfilm, Major Kamera, Major Film Editing und Major Creative Producing wird zugelassen, wer über Folgendes verfügt:

- a. ein Bachelordiplom oder einen gleichwertigen Abschluss in einer künstlerischen oder gestalterischen Studienrichtung einer anerkannten oder akkreditierten Hochschule oder
- b. ein Bachelordiplom in einer anderen Studienrichtung wie Geistes-, Kunst- oder Kulturwissenschaft, Naturwissenschaft, Ökonomie, Live Sciences. Entsprechende Kandidierende weisen entweder ein hohes Niveau von ästhetischen, künstlerischen oder gestalterischen Arbeitsweisen vor oder verfolgen eine Fragestellung, welche die Zusammenarbeit mit Vertreterinnen und Vertretern künstlerischer oder gestalterischer Disziplinen vorsieht.

## **§ 7. Nachweis der Sprachkenntnisse**

<sup>1</sup> Der Studiengang erfordert den Nachweis ausreichender Deutsch- und Englischkenntnisse.

<sup>2</sup> Als Nachweis ausreichender Deutschkenntnisse gilt:

- a. Deutsch als Muttersprache,
- b. Fach Deutsch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4),
- c. Deutschzertifikat gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): B2 oder
- d. Hochschulabschluss (Bachelor/Master) in einem deutschsprachigen Studiengang.

<sup>3</sup> Als Nachweis ausreichender Englischkenntnisse gilt:

- a. Englisch als Muttersprache,
- b. Fach Englisch im Vorbildungszeugnis (bestanden oder mindestens Note 4),
- c. Englischzertifikat gemäss dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER): B2 oder
- d. Hochschulabschluss (Bachelor/Master) in einem englischsprachigen Studiengang.

<sup>4</sup> Der Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse kann in den ersten beiden Semestern erbracht werden. Die Zulassung zum Studium erfolgt in diesem Fall unter dem Vorbehalt, dass der Nachweis spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erbracht werden muss, ansonsten kann der Ausschluss vom Studium erfolgen.

## **§ 8. Überprüfung**

Die Voraussetzungen betreffend Vorbildung, zusätzlicher Voraussetzungen und Sprachkenntnisse sowie die folgenden eingereichten Unterlagen werden überprüft:

- a. Anmeldeformular,
- b. Beantwortung der spezifischen Prüfungsaufgaben,
- c. Portfolio mit Werkbeispielen,
- d. Filmografie,
- e. Lebenslauf,
- f. Motivationsschreiben,
- g. Bachelordiplom gemäss RO und Anforderungen der übergeordneten fachhochschulspezifischen Erlasse.

## **§ 9. Voraussetzungen für fachliche Eignungsabklärung**

Sofern die Voraussetzungen § 8 erfüllt und die erforderlichen Unterlagen eingereicht wurden, erfolgt die fachliche Eignungsabklärung.

## **§ 10. Fachliche Eignungsabklärung**

<sup>1</sup> Die fachliche Eignungsabklärung findet in einem zweiteiligen Verfahren statt.

<sup>2</sup> Der erste Teil besteht aus der Beurteilung der eingereichten Unterlagen. Die positive Beurteilung dieser Unterlagen ist Voraussetzung für die Einladung zum zweiten Teil der Eignungsabklärung.

<sup>3</sup> Der zweite Teil der Eignungsabklärung besteht aus einem Aufnahmegerespräch. Es können weitere Prüfungsaufgaben gestellt werden.

<sup>4</sup> Die positive Gesamtbeurteilung der eingereichten Unterlagen sowie des Aufnahmegeresprächs ist Voraussetzung für die Zulassung zum Studium.

<sup>5</sup> Eine nicht bestandene fachliche Eignungsabklärung kann einmal pro Studiengang wiederholt werden.

### **§ 11. Bewertungskriterien**

Für die Bewertung sind bei der fachlichen Eignungsabklärung folgende Kriterien massgebend:

- a. künstlerische und filmtechnische Qualität der Arbeiten und deren Potential,
- b. Motivation und Leistungsbereitschaft für den Filmberuf und das Studium,
- c. Analysevermögen, Problemlösungsfähigkeit, Eigenständigkeit,
- d. Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit,
- e. Reflexionsfähigkeit und Selbsteinschätzung,
- f. Kommunikationsfähigkeit und soziale Kompetenz.

### **C. Struktur des Studiums**

#### **§ 12. Studiendauer**

Die Studiendauer beträgt in der Regel vier und höchstens acht<sup>3</sup> Semester.

### **D. Studienleistungen**

#### **§ 13. Bestehen der Major-Studienprogramme**

Die erforderlichen Credits für das Bestehen der Major-Studienprogramme sind in den Programmstrukturen in den Anhängen geregelt.

### **§ 14. Bewertungskriterien**

<sup>1</sup> Für die Bewertung der Leistungsnachweise sind folgende Kriterien massgebend:

- a. Technische und künstlerische Fähigkeiten in Theorie und Praxis,
- b. künstlerische Eigenständigkeit,
- c. künstlerische Umsetzung,
- d. Reflexionsfähigkeit,
- e. Team- und Kommunikationsfähigkeit.

<sup>2</sup> Diese Kriterien werden nach den zu erreichenden Abschlusskompetenzen gemäss Anhang bewertet.

### **E. Organisation des Studiums**

#### **§ 15. Praktikum**

<sup>1</sup> Die Studienleitung genehmigt Inhalt, Dauer sowie Anrechnung des Praktikums in Filmproduktionen und Forschungsarbeiten vor Praktikumsbeginn.

<sup>2</sup> Ein Praktikum innerhalb des Studiums ist fakultativ. Das Praktikum kann nur angerechnet werden, wenn die in einer Vereinbarung geregelten inhaltlichen und organisatorischen Anforderungen erfüllt werden.

<sup>3</sup> Die Studierenden bemühen sich selbst um einen Praktikumsplatz.

### **F. Abschluss**

#### **§ 16. Abschluss im Major-Studienprogramm**

<sup>1</sup> Folgende Leistungen sind im Rahmen des Abschlusses zu erbringen:

- a. Praktische Masterarbeit für Major Regie Fiktion:  
Ein Kurz- oder Langspielfilm oder eine zuvor definierte Mitarbeit an einem transmedialen Projekt,
- b. Praktische Masterarbeit für Major Dokumentarfilm:  
Ein mittellanger Dokumentarfilm oder eine zuvor definierte Arbeit<sup>3</sup> an einem non-fiktionalen<sup>3</sup> oder transmedialen Projekt,
- c. Praktische Masterarbeit für Major Drehbuch:  
Ein Langspielfilm-Drehbuch oder eine definierte (Konzept-)Mitarbeit an einem transmedialen Projekt,

- d. Praktische Masterarbeit für Major Kamera:  
Mitarbeit als Director of Photography an zwei kurzen Master-Abschlussfilmen oder an anderen Filmproduktionen oder eine zuvor definierte Mitarbeit an einem transmedialen Projekt,
- e. Praktische Masterarbeit für Major Film Editing:  
Mitarbeit als Film Editorin oder Film Editor an zwei kurzen Master-Abschlussfilmen oder an anderen Filmproduktionen oder eine zuvor definierte Mitarbeit an einem transmedialen Projekt,
- f. Praktische Masterarbeit für Major Creative Producing:  
Mitarbeit als delegierte Produzentin oder delegierter Produzent, als Producerin oder Producer<sup>3</sup>, als Produktionsleiterin oder Produktionsleiter an einem<sup>3</sup> Master-Abschlussfilm oder an einer anderen Filmproduktion<sup>3</sup>,
- g. Diplomkolloquium.

<sup>2</sup> Die Studienleitung bestimmt eine Prüfungskommission, bestehend aus der Major-Studienprogrammleitung oder der Studienleitung, mindestens einer Person (Professorin, Professor oder Dozentin, Dozent)<sup>2</sup> des Studiengangs Film und mindestens einer externen Expertin oder einem externen Experten.

<sup>3</sup> Die ausführliche Regelung des Abschlusses richtet sich nach den Modulbeschreibungen.

<sup>4</sup> Ein erfolgreicher Abschluss bedarf der Bewertung «bestanden» oder mindestens der Note 4.

<sup>5</sup> Im Falle von «nicht bestanden» bzw. Note unter 4 kann der Abschluss am nächstmöglichen Termin einmal wiederholt werden.

## G. Rechte an Immaterialgütern und Produktion

### § 17. Rechteinhaberschaft

<sup>1</sup> Rechteinhaberin sämtlicher im Studium geschaffenen Erfindungen, Designs und urheberrechtlich geschützten Werke ist die ZHdK.

<sup>2</sup> Die ZHdK kann über die Lizenzierung und Übertragung von Immaterialgüterrechten entscheiden.

### § 18. Produktion

<sup>1</sup> Die ZHdK kann die filmischen Werke ihrer Studierenden selbst produzieren oder mit externen Partnern Koproduktionsverträge abschliessen.

<sup>2</sup> Produzentin der im Studiengang Master of Arts in Film hergestellten Werke ist die ZHdK und die allfälligen Koproduktionspartner. Sämtliche Verträge sind in deren Namen abzuschliessen.

<sup>3</sup> Die Studienleitung vertritt die ZHdK in ihren Funktionen als Produzentin.

<sup>4</sup> Die ZHdK kann Koproduktionsverträge abschliessen.

<sup>5</sup> Falls während der Herstellung wesentliche inhaltliche und produktionelle Änderungen am Projekt vorgenommen werden sollen, bedarf dies einer schriftlichen Genehmigung durch die Herstellungsleitung Film.

<sup>6</sup> Die Details betreffend Produktion, Rechte und Erlös sind im Vertrag zur Übertragung der Urheberrechte und allenfalls in den Koproduktionsverträgen geregelt.

### § 19. Budget

<sup>1</sup> Die im Rahmen der Diplomarbeit produzierten Filme müssen innerhalb des von der Studienleitung genehmigten Budgetrahmens realisiert werden.

<sup>2</sup> Das Produktionsbudget muss vor dem offiziellen Drehbeginn finanziert sein. Die Finanzierung ist mit schriftlichen Finanzierungszusagen zu belegen.

## H. Schlussbestimmungen

### § 20. Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dies Ordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft.

<sup>2</sup> Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

### § 21. Übergangsbestimmung

<sup>1</sup> Masterstudierende, die ihr Studium vor dem Herbstsemester 2024/25 begonnen haben, schliessen es nach bisherigem Recht gemäss Besonderer Studienordnung für den Master of Arts in Film der ZHdK vom 07.02.2018 sowie Ausbildungskonzept ab.

<sup>2</sup> Das Studium nach bisherigem Recht ist vor Ablauf der Maximalstudiendauer zu beenden.

<sup>3</sup> Studierende, die ihr Studium unterbrechen, werden unter das neue Recht gestellt. Die Bedingungen des Wiedereintritts sowie der Anrechnung von früheren Studienleistungen richten sich nach RO § 34.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 19. Juni 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

<sup>2</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 3. Juli 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

<sup>3</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 14. Januar 2026. In Kraft ab 1. Februar 2026.

# Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Master of Arts in Film

vom 13. Dezember 2023

## **Major Regie Fiktion**

**Studienstufe:** Master

**Umfang:** Major-Studienprogramm mit 90 Credits

**Abschluss:** «Master of Arts ZHdK in Film mit Major Regie Fiktion»

### **Eingangskompetenzen**

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- grundlegende Kenntnisse in Filmproduktion und Filmgestaltung,
- filmtheoretische Grundkenntnisse (Filmanalyse, Filmgeschichte),
- erste praktische Dreherfahrungen,
- fundierte Kompetenzen in Inszenierungen und Schauspielführung.

### **Abschlusskompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- ein fiktionales Filmprojekt zu konzipieren und dieses auf angemessenem künstlerischem und fachlichem Niveau zu realisieren,
- als künstlerisch verantwortliche Person komplexe Zusammenhänge, die sich im Kontext der Entwicklung und Produktion von Film- und Fernsehproduktionen stellen, zu erkennen und lösungsorientiert zu agieren,
- kreative Optionen in Dramaturgie und Inszenierung zu entwickeln, den verantwortlichen Produzentinnen und Produzenten und dem kreativen Team zu vermitteln und auszuführen.

Sie verfügen über:

- eine individuelle, filmische Autorinnen- oder Autorenschaft,
- die Fähigkeit, gesellschaftsrelevante Zusammenhängen und deren Bezug zur gestalterischen Arbeit zu erkennen,
- ein Bewusstsein für kreatives und innovatives Arbeiten im Team,
- vertiefte Erfahrungen in der Filmanalyse und eine sachgerechte Diskussions- und Kritikfähigkeit.

### **Programmstruktur**

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Regie Fiktion im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln und mind. 2 Credits nach freier Wahl innerhalb des Studienprogramms absolviert werden:

Theorie	mind. 9 Credits aus P-Modulen
Craft	mind. 15 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
Praxis	mind. 25 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
Campus	mind. 5 Credits aus P-Modulen
Abschluss	mind. 5 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

### **Inkrafttreten und Wirksamkeit**

<sup>1</sup> Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

<sup>2</sup> Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

<sup>1</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 19. Juni 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

# Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Master of Arts in Film

vom 13. Dezember 2023

## **Major Drehbuch**

**Studienstufe:** Master

**Umfang:** Major-Studienprogramm mit 90 Credits

**Abschluss:** «Master of Arts ZHdK in Film mit Major Drehbuch»

### **Eingangskompetenzen**

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- grundlegende Kenntnisse in Filmproduktion und Filmgestaltung,
- filmtheoretische Grundkenntnisse (Filmanalyse, Filmgeschichte),
- Kenntnisse der wichtigsten Textsorten und praktische Schreiberfahrungen (journalistisch und fiktional),
- fundierte Kompetenzen in filmnarrativen Verfahren.

### **Abschlusskompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- den schriftlichen Entwurf für ein fiktionales Filmprojekt (Kurzfilm, Langspielfilm, Serie) über die Arbeitsschritte Synopsis, Exposé, Treatment und Drehbuch zu konzipieren und diesen auf angemessenem künstlerischem und fachlichem Niveau zu realisieren,
- komplexe Zusammenhänge, die sich im Kontext der Entwicklung von Film- und Fernsehproduktionen stellen, zu erkennen und lösungsorientiert zu agieren,
- kreative Optionen in Dramaturgie und Narration zu entwickeln, den verantwortlichen Produzentinnen und Produzenten und der Regie zu vermitteln und auszuführen.

Sie verfügen über:

- eine individuelle Autorinnen- oder Autorenschaft,
- die Fähigkeit, gesellschaftsrelevante Zusammenhänge und deren Bezug zur gestalterischen Arbeit zu erkennen,
- ein Bewusstsein für kreatives und innovatives Arbeiten im Team,
- vertiefte Erfahrungen in der Filmanalyse und eine sachgerechte Diskussions- und Kritikfähigkeit.

## **Programmstruktur**

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Drehbuch im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.
---

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln und mind. 2 Credits nach freier Wahl innerhalb des Studienprogramms absolviert werden:
--

Theorie	mind. 9 Credits aus P-Modulen
Craft	mind. 15 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
Praxis	mind. 25 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
Campus	mind. 5 Credits aus P-Modulen
Abschluss	mind. 5 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

### **Inkrafttreten und Wirksamkeit**

<sup>1</sup> Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

<sup>2</sup> Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

<sup>1</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 19. Juni 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

# Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Master of Arts in Film

vom 13. Dezember 2023

## **Major Dokumentarfilm**

**Studienstufe:** Master

**Umfang:** Major-Studienprogramm mit 90 Credits

**Abschluss:** «Master of Arts ZHdK in Film mit Major Dokumentarfilm»

### **Eingangskompetenzen**

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- grundlegende Kenntnisse in Filmproduktion und Filmgestaltung,
- filmtheoretische Grundkenntnisse (Filmanalyse, Filmgeschichte),
- erste praktische Dreherfahrungen,
- fundierte Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit Fragen und Methoden des dokumentarischen Filmschaffens.

### **Abschlusskompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- kreative Optionen in Recherche und Darstellung von Fakten zu entwickeln,
- ein dokumentarisches Filmprojekt zu konzipieren und dieses auf hohem künstlerischen und filmtechnischem / fachlichem Niveau zu realisieren,
- als künstlerisch verantwortliche Personen komplexe Zusammenhänge zu erkennen, die sich im Kontext der Entwicklung und Produktion von Film- und Fernsehproduktionen stellen, und lösungsorientiert zu agieren.

Sie verfügen über:

- eine individuelle, filmische Autorinnen- oder Autorenschaft,
- die Fähigkeit, gesellschaftsrelevante Zusammenhängen und deren Bezug zur gestalterischen Arbeit zu erkennen,
- ein Bewusstsein für kreatives und innovatives Arbeiten im Team,
- vertiefte Erfahrungen in der Filmanalyse und eine sachgerechte Diskussions- und Kritikfähigkeit.

## **Programmstruktur**

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Dokumentarfilm im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.
---

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln und mind. 2 Credits nach freier Wahl innerhalb des Studienprogramms absolviert werden:
--

Theorie	mind. 9 Credits aus P-Modulen
---------	-------------------------------

Craft	mind. 15 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
-------	---

Praxis	mind. 25 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
--------	---

Campus	mind. 5 Credits aus P-Modulen
--------	-------------------------------

Abschluss	mind. 5 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
-----------	--

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

## **Inkrafttreten und Wirksamkeit**

<sup>1</sup> Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

<sup>2</sup> Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 19. Juni 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

# Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Master of Arts in Film

vom 13. Dezember 2023

## Major Kamera

**Studienstufe:** Master

**Umfang:** Major-Studienprogramm mit 90 Credits

**Abschluss:** «Master of Arts ZHdK in Film mit Major Kamera»

### Eingangskompetenzen

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- grundlegende Kenntnisse in Filmproduktion und Filmgestaltung,
- filmtheoretische Grundkenntnisse (Filmanalyse, Filmgeschichte),
- erste praktische Dreherfahrungen,
- fundierte Kompetenzen in der methodischen, technisch-handwerklichen und gestalterischen Auseinandersetzung mit dem filmischen Kerngebiet der Bildgestaltung und Kameraführung.

### Abschlusskompetenzen

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- Arbeitstechniken und Methoden der Kameraführung und Lichtgestaltung auf hohem Niveau anzuwenden,
- komplexe Zusammenhänge zu erkennen, die sich im Kontext der Entwicklung und Realisation von Film-, Video- und Fernsehproduktionen insbesondere im Bereich der Visualisierung stellen,
- kreative Optionen in der Bildgebung zu entwickeln, zu präsentieren und auszuführen.

Sie verfügen über:

- die Fähigkeit, gesellschaftsrelevante Zusammenhängen und deren Bezug zur gestalterischen Arbeit zu erkennen,
- ein Bewusstsein und Handlungskompetenzen für kreatives und innovatives Arbeiten im Team,
- vertiefte Erfahrungen in der Filmanalyse, insbesondere der Bildanalyse und eine sachgerechte Diskussions- und Kritikfähigkeit.

## Programmstruktur

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Kamera im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln und mind. 2 Credits nach freier Wahl innerhalb des Studienprogramms absolviert werden:

Theorie	mind. 9 Credits aus P-Modulen
Craft	mind. 15 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
Praxis	mind. 25 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
Campus	mind. 5 Credits aus P-Modulen
Abschluss	mind. 5 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

### Inkrafttreten und Wirksamkeit

<sup>1</sup> Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

<sup>2</sup> Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

<sup>1</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 19. Juni 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

# Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Master of Arts in Film

vom 13. Dezember 2023

## **Major Film Editing**

**Studienstufe:** Master

**Umfang:** Major-Studienprogramm mit 90 Credits

**Abschluss:** «Master of Arts ZHdK in Film mit Major Film Editing»

### **Eingangskompetenzen**

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- grundlegende Kenntnisse in Filmproduktion und Filmgestaltung,
- filmtheoretische Grundkenntnisse (Filmanalyse, Filmgeschichte),
- erste praktische Dreherfahrungen,
- fundierte Kompetenzen in der methodischen, technisch-handwerklichen und gestalterischen Auseinandersetzung mit dem filmischen Kerngebiet Editing.

### **Abschlusskompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- einschlägige Arbeitstechniken und Methoden des Film Editing auf hohem Niveau anzuwenden,
- komplexe Zusammenhänge, die sich im Kontext der Entwicklung und Produktion von Film- und Fernsehproduktionen und hier insbesondere im Bereich der Postproduktion stellen, zu erkennen,
- kreative Optionen in Dramaturgie und filmischer Formgebung zu entwickeln, zu präsentieren und auszuführen.

Sie verfügen über:

- die Fähigkeit, gesellschaftsrelevante Zusammenhänge und deren Bezug zur gestalterischen Arbeit zu erkennen,
- ein Bewusstsein für kreatives und innovatives Arbeiten im Team,
- vertiefte Erfahrungen in der Filmanalyse und eine sachgerechte Diskussions- und Kritikfähigkeit.

## **Programmstruktur**

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Film Editing im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln und mind. 2 Credits nach freier Wahl innerhalb des Studienprogramms absolviert werden:

Theorie	mind. 9 Credits aus P-Modulen
Craft	mind. 15 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
Praxis	mind. 25 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
Campus	mind. 5 Credits aus P-Modulen
Abschluss	mind. 5 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

## **Inkrafttreten und Wirksamkeit**

<sup>1</sup> Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.

<sup>2</sup> Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

<sup>1</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 19. Juni 2024. In Kraft ab 1. August 2024.

# Anhang zur Studienordnung für den Masterstudiengang Master of Arts in Film

vom 13. Dezember 2023

## **Major Creative Producing**

**Studienstufe:** Master

**Umfang:** Major-Studienprogramm mit 90 Credits

**Abschluss:** «Master of Arts ZHdK in Film mit Major Creative Producing»

### **Eingangskompetenzen**

Die Studienanfängerinnen und -anfänger verfügen über:

- grundlegende Kenntnisse in Filmproduktion und Filmgestaltung,
- filmtheoretische Grundkenntnisse (Filmanalyse, Filmgeschichte),
- erste praktische Dreherfahrungen,
- fundierte Kompetenzen in der Auseinandersetzung mit Fragen und Methoden der produktionellen Aspekte einer Filmproduktion und den Grundlagen des kaufmännischen Denkens und Handelns.

### **Abschlusskompetenzen**

Die Absolventinnen und Absolventen sind in der Lage:

- fiktionale und dokumentarische Filmprojekte sowie hybride AV-Projekte mit einem kreativen Team zu entwickeln und diese in der Produktionsverantwortung umzusetzen,
- komplexe kreative und finanzielle Zusammenhänge der Entwicklung und Umsetzung von Filmproduktionen zu erkennen,
- kreative Optionen in der Filmproduktion zu entwickeln, zu präsentieren und auszuführen,
- Kosten einer Filmproduktion zu ermitteln und Kalkulationen zu erstellen und durch Controlling zu überwachen,
- Finanzierungsformen zu entwerfen, zu präsentieren und auszuführen,
- Auswertungsformen zu erkennen, zu präsentieren und auszuführen.

Sie verfügen über:

- Verhandlungs- und Präsentationsgeschick,
- die Fähigkeit, gesellschaftsrelevante Zusammenhängen und deren Bezug zur gestalterischen Arbeit zu erkennen,
- ein Bewusstsein für kreatives und innovatives Arbeiten im Team,
- vertiefte Erfahrungen in der Filmanalyse und eine sachgerechte Diskussions- und Kritikfähigkeit.

## **Programmstruktur**

Für das Bestehen des Major-Studienprogramms Creative Producing im Master müssen mind. 90 Credits absolviert werden.
---

Es müssen Module aus folgenden Modulbereichen gemäss folgenden Regeln und mind. 2 Credits nach freier Wahl innerhalb des Studienprogramms absolviert werden:
--

Theorie	mind. 9 Credits aus P-Modulen
---------	-------------------------------

Craft	mind. 15 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
-------	---

Praxis	mind. 25 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
--------	---

Campus	mind. 5 Credits aus P-Modulen
--------	-------------------------------

Abschluss	mind. 5 Credits aus P-Modulen <sup>1</sup>
-----------	--

Legende: P = Pflichtmodul, WP = Wahlpflichtmodul

### **Inkrafttreten und Wirksamkeit**

- <sup>1</sup> Dieser Anhang zur Studienordnung tritt am 1. Februar 2024 in Kraft. Er wurde von der Hochschulleitung am 13. Dezember 2023 genehmigt.
- <sup>2</sup> Der Anhang gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Herbstsemester 2024/25 oder später beginnen.

---

<sup>1</sup> Beschluss der Hochschulleitung vom 19. Juni 2024. In Kraft ab 1. August 2024.